



IWE GK
Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung
Genossenschafts- und Kooperationsforschung
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Infrastrukturgenossenschaften

Prof. Dr. Winfried Kluth
Universität Halle-Wittenberg
IWE GK

Infrastrukturgenossenschaften: Was ist damit gemeint?

- „Infra-Strukturen“ bezeichnen technische, organisatorische und rechtliche Strukturen, auf denen individueller aber auch und vor allem sozialer Freiheitsgebrauch aufbaut und auf sie angewiesen ist.
- Es gibt insoweit Überschneidungen zum Konzept der **Daseinsvorsorge** und den **öffentlichen Einrichtungen**.
- Der moderne Sozial- und Gewährleistungsstaat stellt diese Strukturen weitgehend **selbst** bereit oder **sichert** zumindest die Bereitstellung durch gesellschaftliche Aktivitäten.



Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung
Genossenschafts- und Kooperationsforschung
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Infrastrukturgenossenschaften: Was ist damit gemeint?

- Infrastruktur**genossenschaften** sind Organisationen, deren **Zweck** die Bereitstellung einer Infrastruktur ist und zwar
- entweder **stellvertretend** für staatliche oder kommunale Stellen, die dazu nicht mehr in der Lage oder bereit sind ...
- oder als **alternatives Angebot** zu fortbestehenden staatlichen Angeboten ...
- aber auch in **Kooperation** mit staatlichen oder kommunalen Stellen (ÖPP / PPP Modelle).



Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung
Genossenschafts- und Kooperationsforschung
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Bezüge zur Genossenschaftsidee

- **Grünfeld S. 12:** „Gemeinsam ist ihnen allen ein Zurückdrängen der erwerbswirtschaftlichen Einstellung zugunsten einer gemeinwirtschaftlichen oder gemeinnützigen, mag der Kreis, dem das gemeinnützige Streben gilt, auch ein beschränkter sein.“
- Diese Ausrichtung entspricht vor allem dem Konzept der örtlich und regional ausgerichteten kommunalen Daseinsvorsorge, dessen Vitalität indes durch sehr weitgehende gesetzliche Reglementierungen untergraben wurde.
- Es wird u.a. durch **Art. 14 AEUV** auch unionsrechtlich als besonderer Wert der gesellschaftlichen Ordnung anerkannt (sozialer und territorialer Zusammenhalt).



Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung
Genossenschafts- und Kooperationsforschung
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

These



- Mit Hilfe von Infrastrukturgenossenschaften kann **der soziale Zusammenhalt vor Ort** und in überschaubaren Regionen **revitalisiert** werden ...
- und es können neue und **größere Gestaltungsfreiräume** für die Infrastrukturangebote erschlossen werden, die für rein kommunales Handeln derzeit nicht bestehen.
- Zudem kann **Bürgerpartizipation** themen- und pfadspezifisch wirksamer ausgebildet werden als auch der Ebene des bestehenden kommunalen Systems.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Kooperatives Erhaltungsmodell



- Bei diesem Modell beteiligt sich die **bisherige Trägerorganisation** an der Genossenschaft und bringt die verfügbaren öffentlichen Mittel ein.
- **Unterschied zum Status quo:** größerer Gestaltungseinfluss der beteiligten Bürger / Unternehmen – d.h. veränderte Governance.
- **Unterschied zum reinen Bürgermodell:** mit der Kommune ist ein starker und dauerhaft aktive Partner beteiligt.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Bürgerschaftliches Erhaltungsmodell



- **Anlass:** Fortführung eines wegfallenden kommunalen oder privatwirtschaftlichen infrastrukturellen Angebots.
- **Beispiele:** Schwimmbad, Bibliothek, Schule, „Dorfladen“ usw.
- **Finanzierung:** verschiedene Modelle von (wie bisher) staatlich subventionierten Entgeltmodellen über reine Marktpreismodelle bis hin zu neuen Formen, die neue Förderkonzepte nutzen.
- **Wirtschaftlichkeitsanreize** durch ehrenamtliches Engagement und gemeinwirtschaftliche Ausrichtung.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Kooperatives Gestaltungsmodell



- Hier geht es darum, durch die Kooperation von Kommune und Bürgern den rechtlichen und faktischen **Gestaltungsrahmen** im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen und Ideen der aktiven Bürger / Unternehmen zu erweitern.
- Das Modell ist vor allem dort interessant, wo die öffentliche Hand stärkeren gesetzlichen Vorgaben unterliegt und zugleich durch die **Erweiterung von Gestaltungsmöglichkeiten** das **Interesse für privates Engagement** geweckt oder gesteigert werden kann.
- Ein Beispiel wäre eine durch Kommune und Bürger getragene private **Grundschule**.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Strukturelle Merkmale



- Erhöhung der **Gestaltungsfreiheit**.
- Erweiterung des **gestaltenden Einflusses** (Partizipation).
- Erhöhung von **Wirtschaftlichkeitsanreizen**.
- Stärkung der **sozialen Kohäsion** durch bessere Identifikation.
- **Gefahr** der Durchsetzung von Interessen gut organisierter Gruppen.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Rechtsrahmen



- Für den Erfolg der Modelle ist ein **flexibler** Rechtsrahmen förderlich bei dem
- einerseits die **Fördermöglichkeiten** nicht an zu enge Vorgaben geknüpft sind und
- andererseits den **Kommunen** der Weg in die Kooperation und die Nutzung privater Gestaltungsräume nicht verschlossen wird.
- Die Mitträgerschaft der Kommune an einer privaten Grundschule ist hier exemplarisch zu nennen, da in vielen Landesschulgesetzen nur rein staatliche Trägerschaften zugelassen werden.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Kommunalrecht



- Das Kommunalrecht verlangt eine Haftungsbeschränkung,
- eine Beschränkung auf einen kommunalrechtlich zulässigen Zweck
- die Beachtung der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs
- eine Sicherung und Kontrolle der Zweckbindung
- hinreichenden kommunalen Einfluss.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Umsetzung



- Die eingetragene Genossenschaft entspricht diesen Anforderungen durch:
- Beschränkung der Haftung auf das Genossenschaftsvermögen (§ 2 GenG)
- Satzungsrechtliche Festlegung auf einen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zweck (§ 1 Abs. 1 i.V.m. dem Gegenstand des Unternehmens nach § 6 Nr. 2 GenG)
- Kontrolle der Wirtschaftlichkeit bei Gründung (§ 11 Abs. 2 Nr., 3 GenG) und regelmäßig durch Pflichtprüfung, wobei auch die Zweckerreichung geprüft wird.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Umsetzung



- Eine Kommune oder ein Unternehmen können sich nach § 8 Abs. 2 GenG auch als investierende Mitglieder beteiligen.
- Vereinfachung der Pflichtprüfung für kleine Genossenschaften nach § 53a GenG.
- Die Prüfung verwirklicht zugleich die kommunalrechtlichen Kontroll- und Transparenzvorgaben.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Demokratiethoretische Aspekte



- Die Kombination von kommunaler Partizipation und genossenschaftlicher Demokratie ist aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts dann problematisch, wenn damit die Partizipation zu eng an private Leistungsfähigkeit gekoppelt wird.
- Es dürfen auf diesem Weg keine Gestaltungsprivilegien geschaffen werden.
- Eine übertriebene Grundsätzlichkeit ist hier aber auch zu vermeiden. Deshalb sollte nur über Missbrauchskriterien nachgedacht werden.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

Ausblick



- Es besteht ein erheblicher Bedarf an Initiativen in diesem Bereich.
- Rechtsrahmen und Förderpolitik sollten vor diesem Hintergrund genossenschaftliche Modelle fördern, weil sie zusätzliches Engagement stimulieren und sozialen Zusammenhalt fördern.
- Zudem werden innovative Gestaltung unterstützt und der Partizipationsgedanke verstärkt.

Prof. Dr. W. Kluth - IWE GK

